



Tarif

Vervielfältigungen in Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen (Stand 01.01.2019)

1.

a) Für das Vervielfältigen von Werken der Musik (Noten, Liedtexte - kleinere Werke bis zu einer Spieldauer von 5 Minuten und Teile von Werken/Ausgaben der Musik bis zu 20 % des gesamten Werkes/der gesamten Ausgabe) gem. § 16 Abs. 1 UrhG in o.g. Einrichtungen gelten – abhängig von der Größe der Einrichtung - folgende jährlichen Vergütungssätze je Einrichtung, zzgl. MwSt., derzeit 7 %:

A	EUR 67,--	bis 49 Bewohner
B	EUR 134,--	bis 99 Bewohner
C	EUR 201,--	bis 149 Bewohner

Der Vergütungssatz erhöht sich um je EUR 67,- für jeweils weitere 50 Bewohner.

b) Einrichtungen, die nachweislich karitative, religiöse, kulturelle oder soziale Belange verfolgen und gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind sowie dauerhaft keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, erhalten auf die veröffentlichten Tarife einen Nachlass in Höhe von 10 %.

c) Mitgliedern von Organisationen, mit denen die VG Musikedition einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

2.

a) Die Vervielfältigungsstücke dürfen ausschließlich von einem Mitarbeiter der Einrichtung angefertigt werden. Die Nutzung der Vervielfältigungen darf ausschließlich durch Bewohner (und deren Besucher)/Mitarbeiter der Einrichtung erfolgen.

b) Nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon, sowie die Rechte der grafischen Vervielfältigung von Chornoten zur öffentlichen Wiedergabe (Aufführung).

3.

Der VG ist einmal jährlich (rückwirkend zum 15.01.) eine Aufstellung über die hergestellten graphischen Vervielfältigungen (Titelliste) zu übermitteln (sofern keine anderweitige Regelung in einem Gesamtvertrag existiert). Mit Abschluss dieses Vertrages erhält die Einrichtung ein Formular zur verwaltungseinfachen Durchführung. Bei Säumnis zahlt die Einrichtung einen Säumniszuschlag in Höhe von EUR 15,--. Die Zahlung des Säumnisbetrages lässt den Anspruch auf Übersendung der Titellisten unberührt.